

Engels gibt an dieser Stelle eine eingehende marxistische Analyse der Entstehung des Rechts und der Rechtswissenschaft. Zur offiziellen Rechtswissenschaft, die natürlich zu seiner Zeit eine *bürgerliche* war, sagt er: „Diese vergleicht in ihrer weitem Entwicklung die Rechtssysteme verschiedener Völker und verschiedener Zeiten miteinander, *nicht als Abdrücke der jeweiligen ökonomischen Verhältnisse, sondern als Systeme, die ihre Begründung in sich selbst* \* *finden* (Hervorhebung von mir — H. M.). Die Vergleichung setzt Gemeinsames voraus: dieses findet sich, indem die Juristen (d. h. die bürgerlichen! — H. M.) das mehr oder weniger Gemeinschaftliche aller dieser Rechtssysteme als *Naturrecht* zusammenstellen. Der Maßstab aber, an dem gemessen wird, was Naturrecht ist und nicht, ist eben der abstrakteste Ausdruck des Rechts selbst: die *Gerechtigkeit*. Von jetzt an ist also die Entwicklung des Rechts für die Juristen und die, die ihnen aufs Wort glauben, nur noch das Bestreben, die menschlichen Zustände, soweit sie juristisch ausgedrückt werden, dem Ideal der Gerechtigkeit, der *ewigen* Gerechtigkeit immer wieder näherzubringen.“<sup>2</sup>

Aus den zitierten Gedanken geht eindeutig hervor, daß die von den Autoren angeführte und Engels unterstellte Aussage gerade eine solche ist, mit der sich Engels *auseinander setzt*: Die These von der „Gerechtigkeit als abstraktestem Ausdruck des Rechts“ ist die der bürgerlichen Juristen, die das Recht nicht aus den realen gesellschaftlichen Verhältnissen ableiten, sondern aus dieser „ewigen Gerechtigkeit“, die eben deshalb der abstrakteste Ausdruck dieser bürgerlichen Rechtsvorstellung ist.

Engels wird von den Autoren also im Grunde das unterstellt, was er bekämpft: die bürgerliche Rechtsauffassung. Unter einer solchen Fehlinterpretation von Engels leidet im weiteren dann auch die gerade bei einer Kategorie wie der der Gerechtigkeit erforderliche wissenschaftliche Eindeutigkeit der von den Autoren versuchten Differenzierung der Kategorie der Gerechtigkeit der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft von dem bürgerlich-juristischen Konzept einer „ewigen“ Gerechtigkeit als Grundlage und Maßstab des Rechts. Die Autoren zitieren zwar in ihrem Beitrag (S. 586, leider nur in einer Fußnote) die Aussagen von Engels über die jeweils klassenmäßige Ausprägung der Gerechtigkeitsvorstellungen in den Ausbeutergesellschaften. Sie lassen jedoch die Schlußfolgerung aus, die Engels aus dieser Tatsache zieht: „Die Vorstellung von der ewigen Gerechtigkeit wechselt also nicht nur mit der Zeit und dem Ort, sondern selbst mit den Personen, und gehört zu den Dingen, worunter ... Jeder etwas anderes versteht!“<sup>3</sup> Damit hebt Engels die Unbrauchbarkeit dieser von ihm bekämpften bürgerlich-juristischen Position von der „Gerechtigkeit“ als Grundlage und Maßstab des Rechts für eine wissenschaftliche Erkenntnis der Wirklichkeit nachdrücklich hervor.

„Wenn im gewöhnlichen Leben“, schreibt Engels, „bei der Einfachheit der Verhältnisse, die da zur Beurteilung kommen, Ausdrücke wie recht, unrecht, Gerechtigkeit, Rechtsgefühl auch in Beziehung auf gesellschaftliche Dinge ohne Mißverständnis hingenommen werden, so richten sie in wissenschaftlichen Untersuchungen über ökonomische Verhältnisse ... dieselbe heillose Verwirrung an, die z. B. in der heutigen Chemie entstehn würde, wollte man die Ausdrucksweise der phlogistischen Theorie beibehalten. Noch schlimmer wird die Verwirrung, wenn man, wie Proudhon, an dies soziale Phlogiston, die ‚Gerechtigkeit‘, glaubt ...“<sup>4</sup>

2 a. a. O., S. 276 f.

3 a. a. O., S. 277

4 ebenda